

- a) wenn die Stelle durch den Tod des Inhabers erledigt wird, mit dem Ablauf des Todestages,
- b) in allen anderen Fällen mit dem Ablauf des Tages, an welchem der Collator von der eingetretenen, oder bevorstehenden Erledigung der Stelle unter gleichzeitiger Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechts amtlich benachrichtigt worden ist.

2.

Wegen Einführung dieser Bestimmung in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, am 26. Februar 1892.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

v. Thümmel.

Schurig.

Meister.

Nr. 14. Verordnung

zur Ausführung der wegen einer Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen unter dem 26. Februar 1892 ergangenen Verordnung;

vom 1. März 1892.

Zu weiterer Ausführung der Verordnung vom 26. Februar 1892, eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen betreffend (G. u. V.-Bl. S. 13), wird vom evangelisch-lutherischen Landesconsistorium, beziehentlich unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister hiermit für die Erblande verordnet was folgt:

§ 1. Die in Punkt 1 unter b der vorgebachten Verordnung für die daselbst erwähnten Erledigungsfälle vorgeschriebene Benachrichtigung der Collatoren von der eingetretenen oder bevorstehenden Erledigung einer geistlichen Stelle und die damit zu verbindende Aufforderung zu Ausübung ihres Vorschlagsrechtes liegt für alle Stellen nichtlandesherrlichen Patronats den Superintendenten ob.

§ 2. Für das Benachrichtigungsschreiben werden den Ephoren entsprechende Vorbrücke zur Verfügung gestellt.

Die Zustellung der Benachrichtigung hat allenthalben nach Maßgabe der auch für den Geschäftsbereich des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums gültigen Verordnung,